



Seite 1

**Allgemeine
Geschäftsbedingungen
Bostik Benelux B.V.
Version: Januar 2023**

1. DEFINITIONEN

- 1.1. Die folgenden Definitionen finden in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Anwendung:
- a. **„Bostik“**: Bostik Benelux B.V., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Geschäftssitz in Denariusstraat 11, 4903RC Oosterhout, Niederlande;
 - b. **„Käufer“**: eine Privatperson oder eine juristische Person, die einen Vertrag mit Bostik abschließen möchte oder abgeschlossen hat bzw. die ein entsprechendes Angebot erhält;
 - c. **„Angebot“**: ein Preisangebot, das Bostik dem Käufer für den Verkauf und die Lieferung von Produkten oder Dienstleistungen macht;
 - d. **„Vertrag“**: jeder Vertrag und/oder alle Dokumente (insbesondere ein Angebot oder Kostenvoranschlag) in Bezug auf den Verkauf von Produkten und/oder Dienstleistungen durch Bostik und die Lieferung von Produkten und/oder Dienstleistungen an den Käufer, jede Ergänzung oder Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Handlungen (insbesondere juristische Handlungen), die in Vorbereitung und Durchführung des Vertrags vorgenommen werden.
 - e. **„Produkte“**: darunter fallen alle Waren, die von Bostik gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder einem entsprechenden Vertrag verkauft werden bzw. verkauft werden sollen;
 - f. **„Dienstleistungen“**: alle Aktivitäten (egal in welcher Form und unter welcher Bezeichnung), die von Bostik im Rahmen eines Vertrags zugunsten des Käufers ausgeführt werden.
 - g. **„Allgemeine Geschäftsbedingungen“**: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. ANWENDBARKEIT

- 2.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jeden Vertrag und sind wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertrags. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für geschäftliche Verhandlungen und gelten für jede Anfrage und für alle Verhandlungen in Bezug auf ein Angebot, einen Kostenvoranschlag oder einen Vertrag. Bostik sendet bzw. übermittelt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stets an jeden Käufer, damit dieser seine Bestellung aufgeben kann.



Seite 2

- 2.2. Sollten Unstimmigkeiten zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Vertrag auftreten, dann sind die Bestimmungen des Vertrags maßgebend.
- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben grundsätzlich Vorrang vor den in den jeweiligen Unterlagen des Käufers angeführten Bestimmungen. Die Aufgabe einer Bestellung bei Bostik gilt als vorbehaltlose Annahme der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die ungeachtet anderslautender Bestimmungen in den Geschäftsunterlagen des Käufers gelten. Eine mögliche schriftliche Annahme von Einkaufsbedingungen oder anderen vom Käufer ausgestellten Dokumenten seitens Bostik hat keine Aufhebung des Vorrangs der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge, sondern stellt lediglich eine Ergänzung der nicht in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen behandelten Bestimmungen dar.
- 2.4. Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur in dem von Bostik ausdrücklich und schriftlich akzeptierten Umfang und darüber hinaus nur für den/die betreffenden Vertrag/Verträge. Der Käufer kann die Tatsache, dass Bostik zu einem bestimmten Zeitpunkt keine Anwendung seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen macht, nicht als Verzicht seitens Bostik auf deren spätere Anwendung auslegen.

3. ANGEBOT

- 3.1. Sofern Bostik dies nicht ausdrücklich und schriftlich anderweitig festgelegt hat, können Angebote jederzeit storniert werden und unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag.
- 3.2. Sofern Bostik keine anderweitige schriftliche Feststellung getroffen hat, bleibt ein Angebot in keinem Fall länger als dreißig (30) Werkzeuge nach seiner Ausstellung gültig.

4. VERTRAG

- 4.1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald die schriftliche Angebotsannahme des Käufers bei Bostik eingegangen ist und sofern Bostik das Angebot nicht innerhalb von vier (4) Werktagen nach der betreffenden Angebotsannahme zurücknimmt.
- 4.2. Umfasst die Annahme gewisse Vorbehalte oder Änderungen in Bezug auf das Angebot, so kommt der Vertrag ungeachtet des vorstehenden Absatzes zustande, falls Bostik den Käufer darüber informiert, dass das Unternehmen mit diesen Vorbehalten oder Änderungen einverstanden ist.
- 4.3. Wurde kein Angebot abgegeben und hat der Käufer (mit oder ohne Rahmenvereinbarung) eine Bestellung bei Bostik aufgegeben, kommt der Vertrag zustande, nachdem Bostik die Bestellung des Käufers angenommen hat. Diese Annahme erfolgt durch Übermittlung einer Bestellbestätigung oder durch Beginn der Vertragserfüllung.
- 4.4. Bostik ist nicht verpflichtet, mit der Vertragserfüllung zu beginnen, bevor alle erforderlichen Informationen vom Käufer bei Bostik eingegangen sind.



Seite 3

- 4.5. Im Falle einer Stornierung der Bestellung seitens des Käufers nach Annahme der Bestellung durch Bostik, egal aus welchem Grund diese Stornierung erfolgt, ist der Käufer verpflichtet, eine Pauschalentschädigung in Höhe von fünfzehn Prozent (15 %) des Vertragswerts an Bostik zu entrichten.
- 4.6. Änderungen an den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag gelten nur in dem von Bostik ausdrücklich und schriftlich akzeptierten Umfang und dies nur für den betreffenden Vertrag. Änderungen können zu einer Anpassung der ursprünglichen Lieferfrist führen.
- 4.7. Bostik ist nicht an Zusagen seiner nicht bevollmächtigten Mitarbeiter gebunden, es sei denn, Bostik hat diese Zusagen schriftlich bestätigt.

5. PREISE UND TARIFE

- 5.1. Sofern nicht anderweitig im Vertrag festgelegt, verstehen sich die Preise und Tarife exklusive der niederländischen Mehrwertsteuer (MwSt.). Die Preise der Produkte werden fallweise entsprechend dem Angebot, der Bestellung oder dem Vertrag festgesetzt. Die Preise verstehen sich inklusive der Standardverpackungskosten.
- 5.2. Bostik ist berechtigt, seine Preise und Tarife einmal pro Kalenderjahr auf Grundlage des niederländischen Verbraucherpreisindex (VPI) zu überprüfen. Zudem ist Bostik berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Umständen, etwa höherer Gewalt oder extremen Preissteigerungen bei Rohstoffen, die Preise zu überprüfen und entsprechend anzupassen. Bostik wird eine solche Preisänderung mindestens einen (1) Monat vor der Anpassung mitteilen.
- 5.3. Bostik wird den Käufer schnellstmöglich über etwaige Preisänderungen bei Produkten und Dienstleistungen informieren.

6. PRODUKTLIEFERUNG

- 6.1. Sofern im Vertrag nicht anders vorgesehen, ist Ort der Lieferung der Geschäftssitz von Bostik. Das Risiko eines unbeabsichtigten Verlusts oder einer unbeabsichtigten Verschlechterung des Produkts geht nach Absendung auf den Käufer über. Erfolgt die Lieferung durch einen Dritten, geht das Risiko eines unbeabsichtigten Verlustes oder einer unbeabsichtigten Verschlechterung des Produkts auf den Käufer über, sobald die Produkte der dritten Partei bereitgestellt werden. Der Käufer ist allein für das Entladen des Lieferfahrzeugs und für die Bereitstellung geeigneter Entladegeräte und des erforderlichen Personals verantwortlich.
- 6.2. Bostik ist berechtigt, für die Produkte Teillieferungen auszuführen.



Seite 4

- 6.3. Der Käufer hat in Hinblick auf die Lieferung eine Mitwirkungspflicht und muss die Produkte entgegennehmen. Wenn der Käufer aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein sollte, die Produktlieferung zum vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen und die Produkte bereits lieferbar sind, wird Bostik, sofern ausreichend Lagerfläche vorhanden ist, die Produkte aufbewahren und sichern und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung der Produktqualität zu verhindern. Der Käufer ist verpflichtet, Bostik ab dem Zeitpunkt, ab dem die Produkte versandbereit sind, oder, falls dieser Zeitpunkt später eintritt, ab dem vertraglich vereinbarten Liefertermin die von Bostik üblicherweise für die Lagerung verlangte Lagergebühr bzw., falls keine solche Gebühr existiert, die branchenübliche Lagergebühr zu bezahlen.
- 6.4. Der Tag, an dem die Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Ort an den Käufer ausgeliefert werden, gilt als Lieferdatum, auch wenn der Käufer die Annahme der Lieferung verweigert ist oder nicht in der Lage ist, die Lieferung anzunehmen.
- 6.5. Die vereinbarten Lieferfristen sind ungefähre Angaben und unverbindlich. Unter gebührender Berücksichtigung der Zumutbarkeit und Fairness wird sich Bostik jedoch nach Kräften bemühen, die vereinbarten Lieferfristen einzuhalten. Angegebene oder vereinbarte Lieferzeiten sind niemals als verbindliche Fristen zu verstehen. Werden Produkte oder Dienstleistungen nicht rechtzeitig geliefert oder erbracht, muss der Käufer Bostik schriftlich in Verzug setzen und Bostik eine angemessene Frist einräumen, um die vereinbarte Leistung zu erbringen.
- 6.6. Lieferzeiten und -fristen werden ausgesetzt, falls und solange der Käufer seinen noch offenen Zahlungspflichten gegenüber Bostik nicht nachgekommen ist bzw. wenn der Käufer seine Verpflichtung, Bostik die für die Lieferung erforderlichen Informationen bereitzustellen, nicht oder nicht angemessen erfüllt hat.
- 6.7. Bostik haftet nicht für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung von Lieferzeiten oder anderen Fristen ergeben.
- 6.8. Beantragt der Käufer schriftlich eine Verschiebung der Lieferfrist, muss dieser Antrag von Bostik bereits im Voraus schriftlich angenommen und bestätigt werden. Sämtliche Kosten und/oder Schäden, die Bostik aufgrund eines solchen Lieferaufschubs entstehen, müssen vom Käufer erstattet und/oder abgegolten werden.
- 6.9. Bostik behält sich das Recht vor, Änderungen an den in seinen Katalogen, Broschüren und anderen Druckerzeugnissen enthaltenen Produkten vorzunehmen und darin aufgeführte Produkte aus dem Sortiment zu nehmen. Bostik übernimmt keine Haftung für Abweichungen der gelieferten Produkte von Abbildungen in seinen Katalogen, Broschüren und anderen Druckerzeugnissen.



Seite 5

7. Mehrwertsteuer

- 7.1. Sämtliche im Vertrag aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Steuern und unterliegen der Mehrwertsteuer und/oder anderen Steuern einschließlich Verkaufs-, Produktions- oder Transportsteuern, mit Ausnahme von Steuern auf Gewinne von Bostik, sofern solche anfallen.
- 7.2. Wenn (i) die Produktlieferung in dem Land, aus dem der Versand der Produkte erfolgt, aufgrund der Versendung oder Beförderung der Produkte in ein anderes Land von der Mehrwertsteuer befreit ist und (ii) der Versand oder die Beförderung der Produkte durch den Käufer oder in seinem Auftrag erfolgt, muss der Käufer Bostik die folgenden Dokumente (die „Begleitunterlagen“) bereitstellen:
- Innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach Abholung der Produkte durch den Käufer bzw. im Falle mehrerer Abholungen am 15. Tag des Folgemonats, alle Dokumente, die den Versand bzw. die Beförderung der Produkte aus dem Versandland in ein anderes Land nach den im Versandland geltenden Vorschriften belegen, und
 - im Falle einer Lieferung innerhalb der EU, muss der Käufer Bostik innerhalb von zehn (10) Tagen in dem auf die Lieferung folgenden Monat eine schriftliche Erklärung einer ordnungsgemäß bevollmächtigten Person vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Produkte von der betreffenden Person oder von einem Dritten in ihrem Auftrag transportiert oder versendet wurden, und die einen Verweis auf den Bestimmungsmitgliedersstaat der Produkte gemäß den im Versandland geltenden Vorschriften enthält.
- 7.3. Sollte der Käufer die Begleitunterlagen nicht gemäß den oben angeführten Bedingungen und innerhalb der oben angeführten Frist bereitstellen und Bostik zu einem späteren Zeitpunkt für den Verkauf der Produkte an den Käufer die Mehrwertsteuer berechnet werden, muss der Käufer Bostik auf Anforderung unverzüglich eine Entschädigung (i) in Höhe des geschuldeten Mehrwertsteuerbetrags bezahlen sowie (ii) sämtliche Strafen und Verzugszinsen, die Bostik berechnet wurden, weil für die verkauften Produkte ursprünglich keine Mehrwertsteuer erhoben wurde, und (iii) eine gegebenenfalls anfallende Anwaltsgebühr, wobei eine solche spätere Gebühr gem. (iii) auf zehntausend Euro (10.000 €) begrenzt ist.

8. EIGENMARKEN – PRIVATE-LABEL-PRODUKTE

- 8.1. Der Käufer hat seine Eigenmarke bzw. sein Private-Label (Produktname, Logo, Wortmarke, Bildmarke etc.) inklusive Verpackungsdesign und Layout für die Produkte (d. h. Behälter, Kartons oder andere Verpackungen) entwickelt (im Folgenden „Private-Label und Verpackung“). Private-Label und Verpackung werden auf den Produkten angebracht (im Folgenden die „Private-Label-Produkte“).
- 8.2. Der Käufer garantiert, dass Private-Label und Verpackung klar und deutlich von den Warenzeichen und dem Verpackungsdesign von Produkten Dritter zu unterscheiden sind und dass keine Verwechslungsgefahr besteht. Der Käufer sichert zu, dass Private-Label und Verpackung keine Rechte Dritter, wie z. B. Markenrechte, verletzen.



Seite 6

- 8.3. Bestellt der Käufer die Private-Label-Produkte nicht in dem vereinbarten Zeitplan von Bostik, stellt er den Vertrieb eines Private-Label-Produkts ein oder kauft er dieses Produkt nicht mehr von Bostik oder verlangt er ein Produkt mit einer anderen Zusammensetzung, ist Bostik berechtigt, dem Käufer die für die betreffenden Private-Label-Produkte gelagerten Grundstoffe, Verpackungsmaterialien und fertigen Endprodukte zuzüglich etwaiger Lager- und Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.
- 8.4. Durch den Produktionsprozess bedingt kann es sein, dass die Anzahl der hergestellten Produkte nicht mit der Anzahl der bestellten Produkte übereinstimmt. Bostik behält sich vor, zehn Prozent (10 %) mehr bzw. zehn Prozent (10 %) weniger Produkte als die vom Käufer bestellte Anzahl an Private-Label-Produkten zu liefern. In diesem Fall hat Bostik seine Lieferverpflichtungen aus dem Vertrag dennoch erfüllt.
- 8.5. Bostik kann in keinem Fall für das Design und den Textinhalt (auf der Verpackung) der Private-Label-Produkte des Käufers haftbar gemacht werden. Bostik ist von jeglicher Haftung gegenüber diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freigestellt. Dies betrifft alle Texte, sowohl Text- und Designelemente, die unter geistiges Eigentum fallen, als auch Anwendungstexte, da Bostik mit den spezifischen Anwendungen des Käufers nicht vertraut ist, einschließlich möglicher Unterschiede zwischen der/dem von Bostik empfohlenen Haltbarkeit/Ablaufdatum und der/dem vom Käufer angegebenen Haltbarkeit/Ablaufdatum. Der Käufer haftet für mögliche Ansprüche, die sich aus solchen Abweichungen ergeben.

9. ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

- 9.1. Der Käufer sichert zu, dass Bostik die Dienstleistungen termingerecht, sicher, ungehindert und unter Nutzung der erforderlichen Infrastruktur (wie Gas, Wasser und Licht) erbringen kann. Bostik muss in der Lage sein, die Arbeiten unverzüglich aufzunehmen und ohne Unterbrechung zu Ende zu führen.
- 9.2. Der Käufer versichert, dass er über die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen verfügt, die Bostik zur Erbringung der Dienstleistungen benötigt.
- 9.3. Der Käufer haftet für alle Schäden, die durch Verlust, Diebstahl, Feuer oder Beschädigung von Werkzeugen, Materialien oder anderen Gegenständen im Eigentum von Bostik entstehen, die sich an dem Ort befinden, an denen Bostik die Dienstleistungen erbringt.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND BEZAHLUNG

- 10.1. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen im Vertrag stellt Bostik bei Lieferung der Produkte und/oder Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung aus. Bei Rechnungsstellung werden alle Preise und Tarife um die zum Zeitpunkt der Lieferung/Erbringung geltenden Steuern, insbesondere die Mehrwertsteuer, erhöht. Sieht der Vertrag eine Ratenzahlung vor, wird jede Rate separat in Rechnung gestellt.



Seite 7

- 10.2. Rechnungen von Bostik sind in der vereinbarten Wahrung und innerhalb der auf den betreffenden Rechnungen angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Ist auf der Rechnung keine dezidierte Zahlungsfrist angegeben, muss die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum erfolgen. Der Kaufer ist nicht berechtigt, Abzuge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen. Der Kaufer ist nicht berechtigt, seine Zahlungspflicht auszusetzen oder aufzuschieben.
- 10.3. Wenn der Kaufer nicht innerhalb von funf (5) Werktagen ab Rechnungsdatum schriftlich Einspruch gegen eine Rechnung einlegt, gilt diese Rechnung als vom Kaufer akzeptiert. Sollte sich eine Beschwerde gegen eine Rechnung als begrundet erweisen, wird Bostik den Rechnungsbetrag entsprechend andern.
Kommt der Kaufer seinen Zahlungspflichten aus dem Vertrag nicht fristgerecht nach, befindet er sich von Rechts wegen in Verzug, ohne dass eine entsprechende Inverzugsetzung erforderlich ware. Befindet sich der Kaufer in Verzug, schuldet er Bostik, unbeschadet der sonstigen vertraglichen Rechte, die Bostik zustehen, die gesetzlichen Zinsen auf den ausstehenden Rechnungsbetrag.
- 10.4. Samtliche gerichtlichen und auergerichtlichen Inkassokosten, die Bostik entstehen, weil der Kaufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, sind in voller Hohe vom Kaufer zu tragen. Bostik ist berechtigt, unverzuglich einen Dritten mit der Einziehung seiner Forderung aus einer unbezahlten Rechnung zu beauftragen.
- 10.5. Alle vom Kaufer an Bostik getatigten Zahlungen dienen zur Begleichung von (1) Kosten, (2) Zinsen und (3) Hauptforderungen, dies in der Reihenfolge, in der diese Zahlungen fallig und zahlbar sind.
- 10.6. Bostik ist berechtigt, eine seiner Auffassung nach zufriedenstellende Sicherheit fur die Erfullung der Verpflichtungen seitens des Kaufers zu verlangen, und der Kaufer ist verpflichtet, diese zu erbringen, wenn Bostik guten Grund zu der Befurchtung hat, dass der Kaufer seine Verpflichtungen nicht erfullen wird.
- 10.7. Bostik ist berechtigt, eine Neubestellung des Kaufers jederzeit abzulehnen, wenn der Kaufer bereits fallige und zahlbare Rechnungen nicht beglichen hat. Der Kaufer darf keine Zahlungspflichten von Bostik mit eigenen Zahlungspflichten gegenrechnen. Die Zahlungspflicht des Kaufers gilt losgelost von den anderen Verpflichtungen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Vertrag.

11. **GEWAHRLEISTUNG UND REKLAMATIONEN**

- 11.1. Bostik garantiert unter Ausschluss jeder sonstigen Gewahrleistung und/oder Haftung, dass die Produkte zum Zeitpunkt der Auslieferung den im Vertrag festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen. Der Kaufer ist verpflichtet, unmittelbar nach Lieferung der Produkte bzw. unmittelbar nach Erbringung der Dienstleistungen zu uberprufen, ob die Produkte und Dienstleistungen dem Vertrag entsprechen.



Seite 8

- 11.2. Beanstandungen von gelieferten Produkten und Dienstleistungen sind Bostik schnellstmöglich auf dem Schriftweg unter Angabe einer umfassenden Begründung mitzuteilen. Reklamationen von Produktschäden, die bei Auslieferung direkt sichtbar sind, bzw. von im Lieferumfang fehlenden Produkten müssen innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden nach erfolgter Auslieferung geltend gemacht werden. Nach schriftlicher Mitteilung an Bostik muss der Käufer die Produkte innerhalb von sieben (7) Tagen zur Abholung durch Bostik bereitstellen.
- 11.3. Jegliche Reklamation an Bostik in Bezug auf die Nichteinhaltung der vertraglichen Produktspezifikationen (im Folgenden „Nichteinhaltung“) ist nur gültig, wenn sie Bostik innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Auslieferung des Produkts in Schriftform übermittelt wird. Der Käufer muss einen Nachweis der Nichteinhaltung erbringen und Bostik alle nur erdenklichen Möglichkeiten bieten, diese Nichteinhaltung zu überprüfen.
- 11.4. Sofern im Vertrag nicht anderweitig festgehalten, können Reklamationen des Käufers in den folgenden Fällen nicht geltend gemacht werden und werden in den folgenden Fällen nicht bearbeitet:
- Wenn ein Mangel ganz oder teilweise auf eine ungewöhnliche, unsachgemäße oder fahrlässige Nutzung der Produkte seitens des Käufers zurückzuführen ist;
 - wenn das Produkt vom Käufer modifiziert wurde;
 - wenn das Produkt vom Käufer an den Endanwender weitergegeben wurde;
 - wenn Bostik auf Anweisung des Käufers bestimmte Grundstoffe, Verpackungen etc. für die Produkte und Dienstleistungen verwendet hat, die den Mangel verursacht haben;
 - wenn der Mangel aus einer geringfügigen Abweichung von Menge, Qualität, Farbe, Ausführung, Abmessungen, Zusammensetzung etc. besteht, die in der betreffenden Branche vertretbar ist und die sich aus technischen Gründen nicht vermeiden lässt;
 - wenn der Käufer nicht alle seine Verpflichtungen (einschließlich der Zahlungspflichten) gegenüber Bostik erfüllt hat.
- 11.5. Der Käufer bietet Bostik die Möglichkeit, einer Beschwerde nachzugehen und arbeitet in dieser Hinsicht uneingeschränkt mit Bostik zusammen. Bostik kann einen Experten damit beauftragen, eine Reklamation zu überprüfen. Sollte sich herausstellen, dass die Reklamation oder Beanstandung ganz oder teilweise unbegründet ist, können dem Käufer die Kosten für das Gutachten in Rechnung gestellt werden.
- 11.6. Werden Beanstandungen nicht fristgerecht schriftlich gemeldet, wird davon ausgegangen, dass der Käufer die gelieferten Produkte und erbrachten Dienstleistungen akzeptiert und auf alle Rechte und Möglichkeiten verzichtet, die ihm nach dem Gesetz und/oder nach dem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zustehen.
- 11.7. Eine Reklamation im Sinne dieses Artikels ist keine Begründung für die Aussetzung der Zahlungspflicht.



Seite 9

- 11.8. Sofern Bostik eine Beanstandung des Käufers für begründet erachtet, wird Bostik nach eigenem Ermessen (i) den Produktmangel beheben, (ii) das mangelhafte Produkt ersetzen oder (iii) das mangelhafte Produkt zurücknehmen und dem Käufer den Produktpreis erstatten. Der Käufer hat in keinem Fall Anspruch auf Entschädigung für die Lieferung eines mangelhaften Produkts.
- 11.9. Die Produkte können nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Bostik unter den von Bostik jeweils festzulegenden Bedingungen zurückgegeben werden.

12. HÖHERE GEWALT

- 12.1. Keine der Vertragsparteien haftet für eine Verzögerung oder mangelhafte Vertragserfüllung, soweit diese auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 12.2. Zu höherer Gewalt zählen insbesondere jede Form von Naturkatastrophen, Streiks, Arbeitskämpfen, jegliches Versagen und jegliche Verzögerung seitens der Lieferanten von Bostik, Kriegshandlungen, Rohstoffmangel, Epidemien, Transportprobleme, Ein- und Ausfuhrverbote, staatliche Maßnahmen, Feuer, Explosionen, Frost, hohe Temperaturen, Unterbrechungen der Kommunikationsverbindungen und Stromausfälle, Unterbrechungen der Betriebstätigkeiten von Bostik oder in den Lagern oder Werkstätten von Bostik und darüber hinaus alle Umstände, unter denen von Bostik vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass Bostik seine Verpflichtungen gegenüber dem Käufer erfüllt oder weiterhin erfüllt. Höhere Gewalt auf Seiten der Lieferanten von Bostik ist auch als höhere Gewalt auf Seiten von Bostik zu verstehen.
- 12.3. Die Parteien müssen sich unverzüglich gegenseitig informieren, wenn eine Situation höherer Gewalt eintritt.
- 12.4. Im Falle höherer Gewalt wird Bostik seine Verpflichtungen für die Dauer dieser Situation höherer Gewalt aussetzen, ohne dass der Käufer diesbezüglich Anspruch auf irgendeine Entschädigung hat. Höhere Gewalt entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht.
- 12.5. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als drei (3) Monate an, kann jede Partei den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, ohne dass eine der Parteien deswegen Anspruch auf Entschädigung hätte.

13. HAFTUNG

- 13.1. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im Vertrag haftet Bostik nicht für Produktschäden oder Produktverluste, die auftreten, nachdem die Produkte dem Käufer gemäß Artikel 6.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgestellt wurden.



Seite 10

- 13.2. Bostik haftet nicht für indirekte Verluste, insbesondere für Folgeschäden, Gewinnentgang, Verluste aufgrund von Betriebsunterbrechungen, nichtwirtschaftliche Schäden, direkte Handelsverluste und andere Arten von finanziellen Verlusten, einschließlich möglicher Ansprüche von Dritten im weitesten Sinne, auch von Seiten der Endkunden und Mitarbeiter des Käufers.
- 13.3. Falls Bostik gemäß dem Vertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder von Rechts wegen gegenüber dem Käufer für Schäden jeglicher Art haftbar ist, bleibt diese Haftung in jedem Fall auf den Betrag des Rechnungsbetrags des Vertrags (exklusive MwSt.) beschränkt. Die maximale Haftung von Bostik pro Vertrag kann in keinem Fall fünfzigtausend (50.000) Euro überschreiten.
- 13.4. Bostik muss keinen Schadenersatz leisten, wenn der Käufer zum Eintrittszeitpunkt des vorgenannten Ereignisses mit der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber Bostik in Verzug ist, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Bostik bei der Erfüllung des Vertrags vor.
- 13.5. Falls der Käufer ein Vertriebspartner/Händler von Bostik ist, muss der Käufer seinen (End-)Abnehmern sämtliche Vorschriften, Handbücher und Anleitungen von Bostik zur Verfügung stellen, einschließlich Sicherheitsvorschriften, Gebrauchsanleitungen und Anweisungen, und die Kunden darüber informieren, dass sie diese Vorschriften, Handbücher und Anleitungen strikt einhalten müssen. Bostik lehnt diesbezüglich jegliche Haftung ab.
- 13.6. Bostik haftet weder für die Nichteinhaltung der Vorschriften, Handbücher und Anleitungen, einschließlich Sicherheitsvorschriften, Gebrauchsanleitungen und Anweisungen, noch für die Nutzung von Hilfsmaterialien.
- 13.7. Bostik haftet nicht für Schäden in Zusammenhang mit der Verarbeitung oder Anwendung seiner Produkte. Diesbezüglich kann nur die Partei haftbar gemacht werden, die die betreffenden Produkte verarbeitet oder angewendet hat.
- 13.8. Bostik übernimmt keine Verantwortung für die Fehlerfreiheit oder die Vollständigkeit der Daten, Unterlagen oder Zeichnungen, die der Käufer Bostik zur Verfügung stellt, und Bostik kann bei Erfüllung des Vertrags von deren Fehlerfreiheit ausgehen.

14. PRODUKTSTANDARDS

- 14.1. In Bezug auf die Produkte und Dienstleistungen (und deren Vertrieb) muss der Käufer stets die geltenden Anforderungen der Produktsicherheit beachten.
- 14.2. Der Käufer wird die Handbücher und sonstigen Anleitungen für die Anwendung der Produkte bei deren Verkauf nicht entfernen und, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, die Produkte nicht umverpacken oder Etiketten von den Produkten entfernen.



Seite 11

- 14.3. Der Käufer muss seine volle erforderliche Mitwirkung zusichern, wenn Bostik eine öffentliche Warnung herausgeben, einen Produktrückruf tätigen oder andere Maßnahmen ergreifen möchte, unabhängig davon, ob dies aufgrund europäischer oder niederländischer Vorschriften bezüglich der allgemeinen öffentlichen Sicherheit erfolgt oder aus anderen Gründen. Um eine öffentliche Warnung oder einen Produktrückruf zu erleichtern, muss der Käufer stets Aufzeichnungen über die Empfänger, den Zeitpunkt und die Menge der gelieferten Produkte führen.
- 14.4. Der Käufer verpflichtet sich, nur nach vorheriger Rücksprache mit Bostik und einer schriftlichen Zustimmung seitens Bostik (i) Maßnahmen hinsichtlich der Produktsicherheit zu ergreifen, wie z. B. einen Produktrückruf oder eine öffentliche Warnung im Zusammenhang mit europäischen oder niederländischen Vorschriften auszugeben, oder (ii) Dritte über etwaige Unsicherheiten eines Produkts unter Berufung auf Vorschriften zu informieren.

15. EIGENTUMSVORBEHALT

- 15.1. Die Produkte bleiben Eigentum von Bostik, bis der Käufer sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche im Sinne von Artikel 3:92 Absatz 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (Burgerlijk Wetboek, „BW“) vollständig erfüllt hat. Dies schließt sowohl Ansprüche auf die Bezahlung von Produkten und Dienstleistungen als auch Ansprüche aufgrund der Nichterfüllung von Verträgen ein.
- 15.2. Der Eigentumsvorbehalt hat keinen Einfluss auf den in Artikel 6 geregelten Risikoübergang.
- 15.3. Bei Vorliegen eines Eigentumsvorbehalts oder zumindest dann, wenn Bostik einen Eigentumsvorbehalt geltend macht, muss der Käufer sicherstellen, dass alle mögliche Schäden am Produkt oder an den Produkten, einschließlich Sachschäden, Verlust oder Zerstörung, durch eine entsprechende Versicherung zugunsten von Bostik gedeckt sind. Auf erste Aufforderung wird Bostik gestattet, die betreffende Versicherungspolice und die damit verbundenen Prämienzahlungsnachweise einzusehen.
- 15.4. Die Kosten für die Ausübung des Eigentumsvorbehalts durch Bostik gehen auf Rechnung und Risiko des Käufers.
- 15.5. Wenn Bostik sein Eigentum beanspruchen möchte, muss der Käufer Bostik Zugang zu dem Ort gewähren, an dem die Produkte gelagert sind, damit Bostik die Produkte in Obhut nehmen und fortschaffen kann. Der Käufer wird alle anderen Artikel, die gemeinsam mit den Produkten gelagert werden oder anderweitig mit ihnen in Verbindung stehen, rechtzeitig entfernen. Bostik übernimmt keine Haftung für Schäden an solchen Artikeln.



Seite 12

16. NICHTEINHALTUNG SEITENS DES KÄUFERS

- 16.1. Der Käufer gilt als gesetzlich in Verzug und seine (verbleibenden) Schulden gegenüber Bostik werden auf Verlangen fällig gestellt, wenn:
- a. der Käufer einen Insolvenzantrag gestellt oder ein Schuldenmoratorium beantragt hat, für zahlungsunfähig erklärt wird oder ihm ein Zahlungsaufschub gewährt wird;
 - b. eine Pfändung eines wesentlichen Teils des Kapitals des Käufers angeordnet wird und diese Pfändung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach ihrer Anordnung aufgehoben wird;
 - c. der Käufer einer oder mehreren Verpflichtungen aus dem Vertrag und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt;
 - d. der Käufer mit der Zahlung der von Bostik gestellten Rechnung(en) innerhalb der vereinbarten Frist ganz oder teilweise in Verzug ist;
 - e. der Käufer aufgelöst oder abgewickelt wird, seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder seinen Betrieb verkauft, entweder direkt oder indirekt und entweder vollständig oder teilweise;
 - f. sich die Kontrolle über das Geschäft des Käufers (oder Teile davon) entweder direkt oder indirekt ändert.
- 16.2. In den in Absatz 1 dieses Artikels aufgelisteten Situationen kann Bostik ohne weitere Verzögerung, ohne gerichtliches Verfahren, ohne zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet zu sein und unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte:
- a. die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Käufer aussetzen, bis dieser alle seine Verpflichtungen gegenüber Bostik erfüllt hat;
 - b. den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufkündigen;
 - c. die vollständige und sofortige Zahlung aller Beträge einfordern, die der Käufer Bostik schuldet, einschließlich aller Beträge, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht fällig und zahlbar waren;
 - d. vor Erfüllung (oder Fortführung) eines Vertrags eine angemessene Sicherheit für die rechtzeitige Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens des Käufers verlangen;
 - e. alle Produkte und Dienstleistungen, die bereits geliefert, jedoch noch nicht bezahlt wurden, ganz oder teilweise zurücknehmen, frei von jeglichen Rechten seitens des Käufers und ohne weitere Ansprüche oder Verpflichtung, (erneut) Produkte und Dienstleistungen an den Käufer zu liefern.
- 16.3. Der Käufer wird darüber hinaus alle sonstigen Maßnahmen und Schritte ergreifen, die erforderlich sind, damit Bostik seine Rechte aus dem Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausüben kann.
- 16.4. Abgesehen von den in diesem Artikel angeführten Fällen endet der Vertrag mit seiner Erfüllung oder zu einem ausdrücklich von den Parteien festgelegten Zeitpunkt.



17. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

- 17.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass Bostik alleiniger Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte ist (einschließlich aller Ansprüche auf derartige Rechte sowie zukünftige geistige Eigentumsrechte), die an oder in Zusammenhang mit den Produkten, Dienstleistungen, Designs (im Auftrag des Käufers erstellt), Prozessen, Präsentationen, Gutachten, Aussagen, Zeichnungen, Drucksachen, Fotos, Dateien, Webseiten, Broschüren und Katalogen von Bostik begründet sind. Dies beinhaltet unter anderem alle Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte und Handelsnamen, die während der Laufzeit des Vertrags (oder der Verträge) verwendet werden und/oder daraus entstehen.
- 17.2. Sollten die geistigen Eigentumsrechte von Bostik durch Dritte verletzt werden, wird der Käufer Bostik unverzüglich telefonisch und schriftlich darüber in Kenntnis setzen. Auf erstes Ersuchen von Bostik wird der Käufer Bostik sämtliche Unterlagen und Informationen über die geistigen Eigentumsrechte zur Verfügung stellen und Bostik seine volle Mitwirkung zusichern. Bostik ist nicht verpflichtet, den Käufer von Ansprüchen im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten freizustellen.
- 17.3. Der Käufer darf keinen Hinweis auf geistige Eigentumsrechte von Bostik und/oder von Dritten an den Produkten und/oder in Verbindung mit den Dienstleistungen ändern oder entfernen.
- 17.4. Wenn Produkte und Dienstleistungen entsprechend den Richtlinien des Käufers hergestellt/erbracht und/oder verpackt werden, hält der Käufer Bostik gegenüber allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die betreffenden Produkte und Dienstleistungen schadlos, unter anderem insbesondere gegenüber Ansprüchen aufgrund der Verletzung geistiger Eigentumsrechte von Dritten.

18. DATENSCHUTZ

- 18.1. Der Käufer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass ihre personenbezogenen Daten im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Bostik erfasst und verarbeitet werden. Die Mitarbeiterdaten werden von Bostik, den Unternehmen seiner Gruppe und von seinen eigenen Dienstleistern für die Auftragsabwicklung, die Pflege der Beziehungen zu potenziellen oder bestehenden Kunden sowie zur Durchführung von Verkaufs- und Werbeaktionen genutzt. Bei den von dieser Datenverarbeitung betroffenen Daten handelt es sich in erster Linie um den Vor- und Nachnamen, die Position und die Kontaktinformationen der Mitarbeiter des Käufers. Diese personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert und anschließend in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften archiviert.



Seite 14

18.2. Nur von Bostik ordnungsgemäß bevollmächtigte Mitarbeiter haben Zugriff auf personenbezogene Daten. Solche Daten können zum ausschließlichen Zweck der Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen an Dritte weitergegeben werden. Nach geltendem Recht haben die Mitarbeiter des Käufers das Recht, auf ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, sie berichtigen zu lassen, ihre Löschung zu verlangen und aus persönlich motivierten Gründen gegen ihre Verarbeitung Einspruch zu erheben oder eine Einschränkung ihrer Verarbeitung zu verlangen. Sie können diese Rechte mit einer Anfrage an dataprotection@arkema.com wahrnehmen. Gegebenenfalls haben die Mitarbeiter des Käufers auch das Recht, Ansprüche hinsichtlich der Nutzung ihrer personenbezogenen Daten geltend zu machen, indem sie sich an die zuständige Datenschutzbehörde wenden.

19. ETHIK UND COMPLIANCE

19.1. Bostik empfiehlt dem Käufer, sein Geschäft und die Vertragserfüllung so konform wie möglich mit den Werten und Standards von Bostik zu gestalten, die im Business Conduct & Ethics Code von Arkema (in der jeweils aktualisierten Fassung) festgehalten sind; diese sind verfügbar auf www.arkema.com.

19.2. Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der (A) Bestimmungen der Anti-Korruptionsrichtlinie der Arkema-Gruppe (in der jeweils aktualisierten Fassung), die auf www.arkema.com zu finden ist, und ganz allgemein (B) der anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf (i) den Kampf gegen Korruption und manipulative Einflussnahme; (ii) Exportkontrolle: in Hinblick darauf versichert der Käufer und gewährleistet, dass er sich der kommerziellen und finanziellen Exportbeschränkungen, die bestimmten Ländern insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinten Nationen auferlegt werden und die sich gegen natürliche oder juristische Personen oder Produkte richten (die „Exportbeschränkungen“), voll und ganz bewusst ist.

19.3. Der Käufer verpflichtet sich, die Exportbeschränkungen stets einzuhalten und die Produkte nicht an Einzelpersonen oder juristische Personen weiterzuverkaufen, die auf den insbesondere von der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Vereinten Nationen erstellten Listen der sanktionierten Parteien aufgeführt sind; (iii) Menschenrechte; (iv) Umweltschutz. Sollte der Käufer die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhalten, hat der Verkäufer das Recht, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die ihm nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder von Rechts wegen zustehen, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Käufer muss den Verkäufer gegenüber allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten, Strafen, Kosten und Ausgaben jeglicher Art, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels seitens des Käufers und/oder seiner Vertragspartner ergeben, verteidigen, entschädigen und schadlos halten.



Seite 15

20. VERTRAULICHKEIT

- 20.1. Sämtliche Informationen materieller oder immaterieller Art, die Bostik dem Käufer zur Verfügung steht, sind streng persönlicher und vertraulicher Natur. Diese Informationen umfassen Informationen zu Produkten oder Dienstleistungen, Lieferanten, Kunden, Verfahren, technischen Daten, Erfindungen und Produkten sowie Handelsinformationen, Formeln und technische Zeichnungen für Produkte und Produktionsprozesse, Merkmale, Prozesse, Geschäftsgeheimnisse, Patente, Entwicklungen, Entdeckungen, Know-how und Rechte an geistigem Eigentum.
- 20.2. Der Käufer darf die von Bostik bereitgestellten Informationen in keiner Form ohne die Zustimmung von Bostik der Öffentlichkeit zugänglich machen oder anderweitig nutzen und muss alle Informationen und Datenträger an Bostik zurückgeben und auf erste Aufforderung durch Bostik unverzüglich alle Kopien davon vernichten. Die Geltungsdauer dieser Geheimhaltungspflicht ist unbegrenzt.
- 20.3. Der Käufer muss alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, um die Weitergabe der von Bostik zur Verfügung gestellten Informationen an Dritte zu unterbinden; darüber hinaus verpflichtet sich der Käufer, auch seinem Personal und allen beteiligten Dritten eine Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen. Jeder Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Artikels durch ein dem Käufer verbundenes Unternehmen bzw. durch die Geschäftsleitung oder Mitarbeiter des Käufers wird als Verstoß gegen eine Klausel oder ein Verbot seitens des Käufers betrachtet.
- 20.4. Die Beschränkungen für die Nutzung und Weitergabe der von Bostik bereitgestellten Informationen gelten nicht für Informationen, für die der Käufer nachweisen kann: (a) dass sie bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren; (b) dass sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines rechtskräftigen Gerichtsurteils offengelegt werden müssen.

21. VERSCHIEDENES

- 21.1. Wird eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrags nichtig oder unwirksam, so bleiben die verbleibenden Klauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des Vertrags davon unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die nichtige und/oder nicht durchsetzbare Klausel durch eine neue ersetzen, die dem Inhalt der ursprünglichen Klausel so nahe wie möglich kommt.
- 21.2. Bostik behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern bzw. anzupassen. Legt der Käufer nicht innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Bekanntgabe der Änderung oder Anpassung durch Bostik schriftlich Widerspruch ein, wird angenommen, dass der Käufer alle Änderungen oder Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.
- 21.3. Bostik kann zur Erfüllung des Vertrags Dritte hinzuziehen. Darüber hinaus kann Bostik Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte übertragen.



Seite 16

22. GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

- 22.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge zwischen dem Käufer und Bostik unterliegen niederländischem Recht.
- 22.2. Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder in Verbindung mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Angeboten, Kostenvoranschlägen und/oder dem Vertrag zwischen dem Käufer und Bostik ergeben, werden dem zuständigen Richter des Bezirksgerichts Zeeland-West Brabant vorgelegt.